

# Hygienekonzept der Universität Koblenz-Landau zur Corona-Situation

(Stand: 22.10.2020)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Lage dient das vorliegende Hygienekonzept dem Gesundheitsschutz aller Mitarbeitenden und Studierenden der Universität Koblenz-Landau. Aufgrund des sehr dynamischen Geschehens und sich entsprechend ändernder Verlautbarungen der Landesregierung informieren Sie sich bitte regelmäßig über aktuelle Anpassungen (<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/coronavirus>)

Grundsätze und Maßnahmen basieren auf den Vorgaben der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (11. CoBeLVO) vom 11.9.2020. Alle Regeln gelten als Mindestmaß; sollte die jeweils gültige Fassung der CoBeLVO ein höheres Schutzniveau fordern, sind diese Regeln anzuwenden.

Diese Regelungen gelten für alle Mitglieder der Universität sowie Besucher und Beauftragte.

- Alle Universitätsliegenschaften sind während der Pandemielage grundsätzlich für die Öffentlichkeit geschlossen, d. h. die Universität ist nur anlassbezogen aufzusuchen und nach Abschluss des Termins auf dem vorgesehenen Weg zu verlassen.
- Die Standards der Alltagshygiene<sup>1</sup> sind zu beachten. Ein OpenOLAT-Unterweisungsmodul<sup>2</sup> wurde eingerichtet und kann zur Einweisung in die Regelungen genutzt werden.
- Lüften in geschlossenen Räumen:
  - In Räumen mit Lüftungsanlage ist eine Fensterlüftung nicht erforderlich.
  - In Räumen ohne Lüftungsanlage ist mindestens alle 60 Minuten eine Stoßlüftung bis zu 10 Minuten einzuplanen. Räume können während des Lüftens weiter genutzt werden.
  - Umluftgeräte wie Klimageräte, Heizlüfter und Ventilatoren sind nur in Innenräumen mit Einzelbelegung zu betreiben und für einen zusätzlichen Luftaustausch von außen ist zu sorgen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen ist durchgängig einzuhalten.
- Durch die jeweilige Veranstaltungsleitung sind Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen durch Steuerung des Zutritts zu vermeiden.
- Maskenpflicht: Eine Maskenpflicht bzw. Mund-Nasen-Bedeckung besteht:
  - im Rahmen der forschenden und lehrenden Tätigkeiten. Die Maskenpflicht entfällt am Platz.
  - in allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Universität Koblenz-Landau sowie innerhalb der Räumlichkeiten. Die Maskenpflicht entfällt am Platz.
  - sobald der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall nicht eingehalten werden kann. Insbesondere zu beachten sind:
    - Warte- oder Abholungssituationen (innerhalb von Räumlichkeiten und im Freien)
    - Verkehrswege, Sanitärräume, Kantinen, Pausen-/Sozialräume, Aufzüge sowie anderen Begegnungsorten
  - Ausnahmen sind gemäß CoBeLVO vorzusehen:
    - für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
    - für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (z. B. Schwangere); dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen
    - für Beschäftigte, wenn geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder kein Kontakt zu betriebsfremden Personen besteht.
- Die Nutzung von Arbeitsmitteln durch mehrere Personen ist zu minimieren oder die Arbeitsmittel sind bei Übergabe zu reinigen (mit mind. begrenzt viruzid wirkendem Desinfektionsmittel).
- Hinweise durch Aushänge/Schilder etc. sind zu beachten.

Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in der CoBeLVO bestimmt wird. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind in diesem Fall von der Veranstaltungsleitung aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

<sup>1</sup> Hygienetipps BZgA: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>

<sup>2</sup> Unterweisungsmodul Alltagshygiene: <https://olat.vcrp.de/url/RepositoryEntry/2608824380>

Die Universität Koblenz-Landau empfiehlt ausdrücklich die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung. Es besteht keine Pflicht, die App zu nutzen oder die Nutzung nachzuweisen. Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

Weitere personenbezogene und organisatorische Maßnahmen regelt die Gefährdungsbeurteilung. Vorgesetzte haben die Möglichkeit, eine betriebsärztliche Einschätzung vornehmen zu lassen. Weiterhin gilt dies für Risikogruppen für schwere Verläufe (RKI).

Zutrittsverbote in Liegenschaften der Universität gelten für:

- Personen mit einem positiven Testergebnis auf SARS-CoV-2
- Personen mit einem Infekt und einer Beeinträchtigung des Allgemeinzustands
- Personen, die sich in behördlich oder ärztlich angeordneter Quarantäne befinden
- Personen in Selbstisolation nach einer Einreise aus Risikogebieten (§ 19 der 11. CoBeLVO; Ausnahmen sind gem. § 20 der 11. CoBeLVO möglich)

Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist der Zutritt zu oder der Aufenthalt in den Gebäuden der Universität zu verwehren. Die Ausübung des Hausrechts kann durch alle Mitarbeitenden bzw. alle externen Beauftragten im Zuständigkeitsbereich erfolgen.

### **Warn- und Aktionsplan**

In Anlehnung an den Corona Warn- und Aktionsplan des Landes RLP (Stand: 16.10.2020) werden entsprechend der gemeldeten Infektionsfälle innerhalb der Universität weitere Maßnahmen festgelegt. Aufgrund der räumlichen Distanz werden die Standorte Koblenz, Landau und Mainz separat betrachtet. Beim Erreichen des Auslösekriteriums der Eskalationsstufe wird diese für mindestens 14 Tage aktiviert, am 10. Tag erfolgt eine Neubewertung der Situation. In der Statistik werden alle bekannten Infektionsfälle berücksichtigt, die innerhalb von fünf Kalendertagen vor Ausbruch der Krankheit oder Testung in den Liegenschaften anwesend waren.

- Warnstufe Gelb: 1 - 4 Infektionsfälle am Standort
  - erhöhte Aufmerksamkeit
  - verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, gezielte Hinweise auf Verhaltensempfehlungen und auf die Corona-Regeln via Corona-Homepage der Universität Koblenz-Landau
  - Vorbereitung auf eventuelles Eintreten der Stufe 2 (orange)
- Warnstufe Orange: 5 - 14 Infektionsfälle am Standort
  - Personenbegrenzung<sup>3</sup> auf eine Person je 10 m<sup>2</sup>
  - Verbot von Kontaktsport
- Warnstufe Rot: mehr als 15 Infektionsfälle am Standort
  - Büronutzung nur als Einzelbüro, evtl. Nutzung mobiles Arbeiten (sofern eine Regelung für den Standort besteht)
  - Personenbegrenzung<sup>3</sup> auf eine Person je 20 m<sup>2</sup>
  - Kontaktbeschränkung auf maximal fünf Personen
  - Maskenpflicht auf Freiflächen der Universität
  - Maskenpflicht auch an festem Platz bei Veranstaltungen
  - Schließung einzelner Bereiche der Universität

---

<sup>3</sup> Eine Personenbegrenzung gilt, sofern keine festen Plätze zugewiesen sind und mehr als eine Person im Raum ist.

### Infektionsfall/Meldeverfahren

Infektionsfall ist, wer positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde. Der Status als Infektionsfall bleibt bestehen bis zum negativen Testergebnis oder bis das Gesundheitsamt die Quarantäneregelung aufhebt. Meldungen von Infektionsfällen erfolgen über die Homepage:

- Meldung eines neuen Falls: <http://uni-ko-ld.de/coronameldung>
- Update eines bestehenden Falls: <http://uni-ko-ld.de/coronameldung-update>

Wird eine Erkrankung mit COVID-19 innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs bekannt, besteht eine Meldepflicht an die Hochschulleitung. Der Schutz von persönlichen Daten der betroffenen Beschäftigten und/oder Studierenden ist zu gewährleisten. Eine Kommunikation mit der Presse oder anderen externen Stellen erfolgt ausschließlich durch die Hochschulleitung oder durch die hiermit beauftragten Personen.

### Veranstaltungen

- Derzeit sind folgende Gruppengrößen und Abstände für gleichzeitig anwesende Personen vorzusehen. Für abweichende Gruppengrößen sind Ausnahmeanträge zu stellen. Die durch den Bedarfsträger gewählten Räume müssen groß genug sein, um die Mindestabstände einhalten zu können.

Anlass/Bereich	Beispiel	Max. Personenzahl
Präsenzveranstaltungen in öffentlichen Bereichen	Exkursionen	10 Personen
Präsenzveranstaltungen in Kleingruppen (sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist)	Blasorchester, Chor und Sport	10 Personen
Präsenzveranstaltungen in Kleingruppen (ohne verstärkten Aerosolausstoß)	Vorlesungen, Übungen, Gremiensitzungen etc.	30 Personen

- Für alle Veranstaltungen ist der überwiegend bestimmungsgemäße Aufenthalt an festen Plätzen vorzusehen. Für Räume mit loser Bestuhlung wird empfohlen, mind. 10 m<sup>2</sup> je Lehrperson und jeweils mind. 4 m<sup>2</sup> für die einzelnen Teilnehmenden zu kalkulieren. Dozierende sollten hierbei einen Sprechabstand von 3 m zu den Teilnehmenden und die Teilnehmenden unter sich jeweils 1,5 m Mindestabstand einhalten. Sind keine festen Plätze zugewiesen, muss eine Personenbegrenzung für die zeitgleich anwesende Anzahl von einer Person pro 5 m<sup>2</sup> nutzbarer Fläche des Raums vorgesehen werden.

### Dienstreisen/Einreisen aus Risikogebieten/Exkursionen

- Dienstreisen/Exkursionen in Risikogebiete im Inland und Ausland gemäß Robert Koch-Institut werden derzeit grundsätzlich nicht genehmigt. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Reiseantritts, die Genehmigung der Dienstreise steht jederzeit unter diesem Vorbehalt.
- Bei beruflich veranlassten Einreisen in das Land Rheinland-Pfalz bzw. in die betroffene Region, und bei Gründen, die in Ausbildung und Studium liegen, ist die Einreise aus Risikogebieten zulässig.
- Andere Dienstreisen können von den jeweiligen Vorgesetzten auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung genehmigt werden.
- Exkursionen mit Studierenden erfolgen unter eigenverantwortlicher Organisation und Durchführung von Anreise, Freizeitgestaltung und Übernachtung durch die Studierenden.

Von diesen Regelungen unbenommen bleiben die allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen in Kraft.

### **Besonders schützenswerte Personengruppen**

In Einzelfällen kann die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten gewährt werden, sofern dies aus gesundheitlichen Gründen oder zur Betreuung eines Kindes unter 12 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen unbedingt notwendig ist. In diesem Fall muss die Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest bzw. eine Bestätigung der regulären Betreuungseinrichtung nachgewiesen werden, dass aufgrund der Pandemie eine Betreuung nicht möglich ist.